



Stadt Schöningen

Der Bürgermeister

Vorlage
V 26-1/2023

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schöningen (Straßenreinigungssatzung) vom 29.06.2023

Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

<i>Fachbereich: Finanzmanagement</i> <i>Bearbeiter: Herr Demuth</i>	<i>Datum</i> <i>01.02.2024</i>
--	-----------------------------------

Beratungsfolge

<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>öffentlich</i>	<i>nicht öffentlich</i>
VA	Zur Empfehlung	08.02.2024	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Rat	Zur Beschlussfassung	08.02.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schöningen (Straßenreinigungssatzung) vom 29.06.2023 wird beschlossen.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

In der Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Schöningen ist ein redaktioneller Fehler enthalten, der behoben werden muss.

Es handelt sich um die Änderung des Paragraphen 2 Absatz 2 der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Schöningen.

Durch die Formulierung „mit Ausnahme“ wurden fälschlicherweise die unter Nr. 3 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen von der Reinigungspflicht durch die Eigentümer ausgeschlossen. Jedoch sollen diese inkludiert werden, sodass die Worte „mit Ausnahme“ zu streichen sind.

„Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird die Reinigung der Gehwege und Gassen **mit Ausnahme** der unter Nr. 3 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke übertragen. Diese beinhaltet die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Wildkräutern sowie die Schneeräumung und Eisbeseitigung. In Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen im straßenverkehrsrechtlichen Sinn ohne Gehwege gelten als Gehwege die Straßenbereiche zwischen den Anliegergrundstücken und dem ihnen zugewandten Niedrigbord oder der ihnen zugewandten ausgewiesenen Parkplätze mit Ausnahme der Gosse. Sind Begrenzungseinrichtungen im Sinne des Satzes 2 nicht vorhanden, gilt als Gehweg ein 1,50 m breiter Streifen vor den Anliegergrundstücken.“

Da es sich hier wie anfangs erwähnt lediglich um einen redaktionellen Fehler handelt, ist eine erneute Beteiligung der Ortsräte und eines Fachausschusses nicht erforderlich.

gez. Schneider

Bürgermeister

Mitzeichnung

BGM <input checked="" type="checkbox"/> U	AV <input checked="" type="checkbox"/>	FB 10 <input type="checkbox"/>	FB 13 <input type="checkbox"/>	FB 20 <input type="checkbox"/>	FB 21 <input type="checkbox"/>	80 <input type="checkbox"/>	GB <input type="checkbox"/>
--	---	-----------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	--------------------------------	--------------------------------

Anlagen

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt
Schöningen (Straßenreinigungssatzung) vom 29.06.2023**

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schöningen (Straßenreinigungssatzung) vom 29.06.2023

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) in Verbindung mit § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 08.02.2024 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schöningen (Straßenreinigungssatzung) vom 29.06.2023 beschlossen:

Artikel I

Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird die Reinigung der Gehwege und Gossen der unter Nr. 3 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke übertragen. Diese beinhaltet die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Wildkräutern sowie die Schneeräumung und Eisbeseitigung. In Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen im straßenverkehrsrechtlichen Sinn ohne Gehwege gelten als Gehwege die Straßenbereiche zwischen den Anliegergrundstücken und dem ihnen zugewandten Niedrigbord oder der ihnen zugewandten ausgewiesenen Parkplätze mit Ausnahme der Gosse. Sind Begrenzungseinrichtungen im Sinne des Satzes 2 nicht vorhanden, gilt als Gehweg ein 1,50 m breiter Streifen vor den Anliegergrundstücken.

Artikel II

Der § 6 (Inkrafttreten) erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schöningen, 08.02.2024

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

gez. Schneider